

o.105.2
p.B. 25.61. Iran.O.) - HV/kp

Bern, den 4. August 1976

A k t e n n o t i z

Iran
Status einer Handelszentrale
und ihrer Mitarbeiter in Genf

1. In dem unserer Sektion vom Protokolldienst übermittelten Schreiben unserer Botschaft im Iran, datiert vom 20. Juli 1976, werden zwei Fragen gestellt:
 - a) Welches wäre der Status, den die Schweiz einem in Genf zu errichtenden Handelszentrum des Iran einräumen könnte?
 - b) Welcher Status könnte einzelnen, in Genf stationierten Mitgliedern des in Wien zu errichtenden Handelszentrums durch die Schweiz eingeräumt werden?

2. Es besteht keine Verpflichtung, weder völkergewohnheitsrechtlich noch beispielsweise aufgrund der Wiener Konventionen, von diplomatischen und konsularischen Vertretungen unabhängigen Handelszentralen eines fremden Staates eine spezielle Rechtsstellung einzuräumen. Die Schweiz hat bisher davon abgesehen, derartigen Institutionen diplomatische Vorrechte und Immunitäten zu gewähren (Ausnahmen von diesem Prinzip siehe sub Ziff. 5). Dazu bestand umso weniger Anlass, als die Wahrnehmung der wirtschaftlichen

- 2 -

Interessen eines Entsendestaates in den normalen Aufgabenbereich seiner diplomatischen Vertretung fällt. Aus verschiedenen Gründen hat der Empfangsstaat zudem ein Interesse daran, an der Einheitlichkeit der offiziellen Vertretung eines Entsendestaates festzuhalten und nur dieser Vertretung die völkerrechtlich geforderten und üblichen Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

3. Für den Fall, dass dem Iran, aus welchen Gründen auch immer, die Eingliederung der geplanten Handelsvertretung in seine Botschaft in Bern oder in das Generalkonsulat in Genf unzumutbar erscheint, könnte die Frage nach deren administrativen Einbezug in die ständige Mission des Iran bei den internationalen Organisationen in Genf aufgeworfen werden.

In diesem Zusammenhang wäre in Erinnerung zu rufen, dass die ständigen Missionen in Genf bei der UNO und den andern dasselbst niedergelassenen internationalen Organisationen und nicht beim schweizerischen Bundesrat akkreditiert sind. Anfragen betreffend den personellen Umfang und die Funktion einer ständigen Mission wären also primär an den Protokolldienst des Büros der Vereinten Nationen in Genf zu richten.

Kein Zweifel kann im übrigen darüber herrschen, dass die Behandlung bilateraler Wirtschaftsfragen sowie allgemeine Exportförderungsaktionen (im Stile unserer OSEC) nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Mission bei den internationalen Organisationen in Genf fallen. Wirtschaftsabteilungen und mit Wirtschaftsaufgaben betraute Mitarbeiter solcher Missionen haben die Beziehungen zu den entsprechenden Organisationen

- 3 -

und Organen wie das GATT, die UNCTAD, die ECE, etc. sowie die Mitarbeit in entsprechenden Konferenzen wie die Tokyo-Runde wahrzunehmen.

4. Wenn neben den ordentlichen diplomatischen und konsularischen Vertretungen eines Entsendestaates separaten Handelsvertretungen keine spezielle mit Vorrechten und Immunitäten ausgestattete Rechtsstellung eingeräumt werden sollte, so gilt dies noch mehr für einzelne Personen einer derartigen Vertretung. Entweder werden sie als Mitglieder der iranischen Botschaft in Bern oder des Generalkonsulats in Genf angemeldet und gelangen somit in den Genuss der entsprechenden Vorrechte und Immunitäten oder aber sie sind grundsätzlich dem normalen schweizerischen Recht zu unterstellen. Ihre allfällige Eingliederung in die ständige Mission des Iran in Genf ist wiederum eine zwischen dem Iran und dem UNO-Büro zu regelnde Angelegenheit. Falls einzelne Vertreter einer in Wien zu errichtenden Handelszentrale als Mitglieder der iranischen Mission in Genf bei der UNO angemeldet und von ihr registriert worden sind, würde unsere eigene Mission zwecks Ausstellung der Legitimationskarten entsprechend informiert werden.

5. Den in den Jahren 1972 und 1973 in der Schweiz seitens der DDR und Nordkorea auf vertraglicher Basis eingerichteten Handelsmissionen und ihrem Personal sind bestimmte Vorrechte und Immunitäten eingeräumt worden. Diese Vereinbarungen können m.E. jedoch nicht zum Vergleich oder gar als Präzedenzfälle herangezogen werden. Weder mit der DDR noch mit Nordkorea bestanden zu jener Zeit diplomatische Beziehungen; infolgedessen verfügten diese Staaten auch über keine offiziellen Vertretungen in unserem Land. Zudem waren diese Handels-

missionen als Vorstufen zu diplomatischen und konsularischen Vertretungen konzipiert. Das geht schon daraus hervor, dass beide Handelsmissionen mit gewissen konsularischen Funktionen betraut wurden (vgl. insbesondere Ziff. 4, 7 und 8 der Vereinbarung über den Austausch von Handelsmissionen zwischen der Schweiz und der Deutschen Demokratischen Republik, vom 12. Juli 1972 sowie Ziffer 3 des entsprechenden Arrangements mit Nordkorea vom 14. Juli 1973).

6. Vorstehende Erwägungen stehen einer zwischenstaatlichen Regelung in Form einer zwischen der Schweiz und dem Iran abzuschliessenden Vereinbarung, in der eine abweichende Regelung vorgesehen wird, selbstredend nicht entgegen.¹⁾

7. Fazit

Vom allgemein anerkannten und in der Praxis bewährten Grundsatz, wonach nur den diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Entsendestaates die entsprechenden Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden (von Spezialmissionen u.ä. ist hier nicht die Rede), sollte nicht zugunsten eines einzelnen Landes abgewichen werden. Eine Präzedenzwirkung könnte sich nicht nur bezüglich anderer Staaten, sondern auch bezüglich anderer ausländischer Vertretungen wie beispielsweise Touristik-Büros etc. ergeben.

Für den Fall, dass die iranische Handelszentrale in Wien errichtet werden sollte, ist nicht einzusehen, warum einzelne

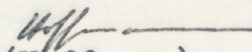
¹⁾ Vgl. hiezu u.a.:

- Cahier, Le droit diplomatique contemporain, Librairie Droz, Genève 1962, p. 361 ss.
- Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, Verlag für Recht und Gesellschaft AG, Basel 1948, S. 462

- 5 -

mit Wirtschaftsfragen betraute Beamte nicht dem Generalkonsulat in Genf (allenfalls der ständigen Mission, je nach ihren Funktionen) zugeteilt werden können, zumal bei dieser Lösung das im Schreiben unserer Botschaft in Teheran vom 20. Juli 1976 angetönte personelle Problem wegfallen würde.

Beharrt der Iran auf der Errichtung einer unabhängigen Handelszentrale in Genf und sollten die zuständigen Dienste zum Schluss gelangen, dass aus wirtschaftlichen und politischen Interessen diesem Begehren stattzugeben ist, müsste eine Lösung im Sinne vorstehender Ziffer 6 ins Auge gefasst werden. In diesem Fall schiene eine detaillierte Prüfung des ganzen Problemkomplexes durch die Völkerrechtsdirektion angezeigt.


(Hoffmann)

Kopien z.L, an:

- Politische Direktion, Abt. II
- Direktion für Völkerrecht
- Protokolldienst
- Mission Genf
- Frau Minister Pometta
- Herr Muheim